

sofern es nicht durch den organisierten Kampf der Arbeiterklasse zu Zugeständnissen gezwungen wird.

ARTIKEL 34

Alle arbeitsrechtlichen Festlegungen über die Arbeitszeit sind das Resultat von Klassenkämpfen. Das wird z. B. daran deutlich, daß erst 1918 in Deutschland die gesetzliche Anerkennung des 8-Stunden-Tages erreicht werden konnte, wobei die Verletzung dieser Gesetzespflicht durch Unternehmer in aller Regel die stille Duldung des Staates fand. Unter dem Hitlerfaschismus wurden dann im Interesse der Rüstungsindustrie jegliche Beschränkungen der Arbeitszeit aufgehoben.

Auch die Festlegungen der Arbeitszeit in den Tarifverträgen Westdeutschlands sind Resultat des Kampfes der westdeutschen Arbeiter, die sich dabei auf die Festlegungen von Arbeitszeit und Freizeit und deren gesellschaftliche Garantien in der Deutschen Demokratischen Republik stützen können. Ständig suchen die herrschenden Kreise in Westdeutschland diese nach 1945 erkämpften Errungenschaften wieder rückgängig zu machen. Dabei ist zu beachten, daß die Anforderungen an die physische und psychische Leistungsfähigkeit des Werk tätigen im Kapitalismus besonders gestiegen sind, da dort die wissenschaftlich-technische Revolution ohne Rücksicht auf ihre sozialen Folgen für den Menschen durchgeführt wird.

Im Sozialismus wird der zur materiellen Produktion notwendige Teil des Tages auch dadurch bestimmt, daß die Arbeit gleichmäßig auf alle arbeitsfähigen Mitglieder der Gesellschaft verteilt ist und es keine Klasse oder Schicht der Gesellschaft gibt, die die Notwendigkeit gesellschaftlich nützlicher Arbeit von sich selbst abwälzen und einer anderen Klasse aufbürden kann. Die allgemeine Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit, die im Artikel 24 Absatz 2 verankert ist, ist ein wichtiger Faktor der Festlegung und Durchsetzung des Grundrechts auf Freizeit und Erholung.

2. *Das im Artikel 34 verankerte Grundrecht auf Freizeit und Erholung wird für die Arbeiter und Angestellten und die Genossenschaftsbauern durch die die Arbeitszeit und den Urlaub regelnden Bestimmungen des Arbeit s- beziehungsweise LPG-Rechts näher ausgestaltet und gesichert.* Aus dem Grundrecht auf Freizeit und Erholung erwachsen für die im Arbeitsverhältnis stehenden Bürger konkrete Ansprüche auf grundsätzliche Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit und Gewährung des vorgesehenen Erholungs-